

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Wirtschaft und Arbeit

Industrie- und Gewerbeaufsicht
Jörg Busse
Inspektor
Rain 53, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 17 14
Telefon zentral 062 835 16 60
joerg.busse@ag.ch
Referenz 125834

Departement Volkswirtschaft und
Inneres (DVI) Kantonspolizei
Mobile Einsatzpolizei
Länzert 10
5503 Schafisheim

28. Juni 2022

2816

**Planbegutachtung Verschiebung bestehende Repeateranlage Kantonsspital Baden von
Gebäude Nr. 2785 auf Kamin Gebäude Nr. 3001, Parzelle 4155 (BVU 22. 1374)**

Planbegutachtung gemäss Art. 3 und Art. 60 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) sowie
Art. 3 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)

Die am 27. Juni 2022 vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen
zur Begutachtung eingereichte Planvorlage wird unter nachfolgenden Bedingungen gutgeheissen.
Bei der Ausführung sind die Vorgaben gemäss den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes
(UVG), des Arbeitsgesetzes (ArG) sowie der zugehörigen Verordnungen umzusetzen.

Weitere Auflagen zur Anordnung und Gestaltung der Fluchtwege und Notausgänge verfügt die
zuständige Brandschutzbehörde.

GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

02 00 03

Gemäss Art. 2, Abs. 1 ArGV 3 muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den
Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der
Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- b. die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische
Einflüsse beeinträchtigt wird;
- c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- d. die Arbeit geeignet organisiert wird.

02 00 07

Die Arbeitnehmenden sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren ausreichend und
angemessen zu informieren sowie über die zu befolgenden Massnahmen des Gesundheitsschutzes
und der Arbeitssicherheit anzuleiten. Diese Anleitung hat im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei
jeder Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und ist nötigenfalls zu wiederholen.

BAUTEN

03 01 99

Der Absturz vom Hochkamin ist zu verhindern.

Für Instandhaltungsarbeiten ist ein Kollektivschutz (z.B. Geländer) dem Individualschutz zu bevorzugen.

Für die sichere Instandhaltung ist ein Sicherheits- und Rettungskonzept zu erstellen.

Hinweise für die Bestimmung der Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz sind in der gleichnamigen Matrix enthalten (Download unter www.suva.ch).

Weitere Hinweise zu «Arbeiten auf Dächern» sind im SUVA-Merkblatt 44066 sowie auf der SUVA-Homepage unter den Links www.suva.ch/dach, www.suva.ch/psaga und www.suva.ch/anschlageinrichtungen aufgeführt.

VERKEHRSWEGE

04 04 05

Hinweise zu "Sicher arbeiten an Mobilfunkantennen" sind auf der SUVA-Themenseite www.suva.ch/mobilfunk enthalten.

ARBEITSPLÄTZE

Allgemeines

05 01 08

Im Freien beschäftigte Arbeitnehmende sind vor Witterungseinflüssen und übermässiger Sonneneinwirkung zu schützen. In der kalten Jahreszeit ist soweit als möglich dafür zu sorgen, dass sich die Arbeitnehmenden an den einzelnen Arbeitsplätzen erwärmen können. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.226 "Arbeiten bei Kälte".

Mobilfunkanlagen

05 14 80

Bei Arbeiten im Umfeld von Antennenanlagen verweisen wir auf die SUVA-Homepage "Sicher arbeiten an Antennen für Mobilfunk und Rundfunk" und die Leitlinie «Arbeitssicherheit Telekommunikationsstandorte für Mobilfunk und Rundfunk» (erarbeitet von verschiedenen Telekommunikationsbetreibern) unter www.suva.ch.

ARBEITSMITTEL (MASCHINEN, ANLAGEN, APPARATE UND WERKZEUGE)

Allgemeines

08 01 01

Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei Ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" konkretisiert.

08 01 09

Bedienungsarmaturen und Kontrollinstrumente sind leicht zugänglich anzuordnen und ihre Funktion ist zu bezeichnen.

08 01 80

Die sicherheitsrelevanten Schalter wie z.B. Hauptschalter und Revisionsschalter an technischen Einrichtungen und Geräten sind so zu beschriften, dass ersichtlich ist, welche Funktion sie haben und auf welche Anlage bzw. welchen Bereich der Anlage sie wirken.

08 01 81

Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie die Konformitätserklärung der eingesetzten technischen Einrichtungen und Geräte sind von den Lieferanten einzufordern. Bedienungs- und Wartungsanleitungen müssen den Mitarbeitenden bei Bedarf vor Ort zur Verfügung stehen und in der landesüblichen Sprache verfasst sein.

Instandhaltung

08 04 02

Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren (EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel", Kapitel 6).

GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE STRAHLEN

Nicht ionisierende Strahlen

12 02 01

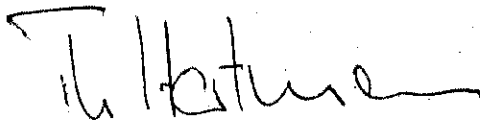
Beim Auftreten nicht ionisierender Strahlen (Ultraviolett, Infrarot, Laser, Mikrowellen und elektromagnetische Felder) in gesundheitsschädigender Intensität sind geeignete Massnahmen zum Schutze von Personen zu treffen.

Für nicht ionisierende Strahlen gelten die arbeitshygienischen Grenzwerte für physikalische Einwirkungen (SUVA 1903).

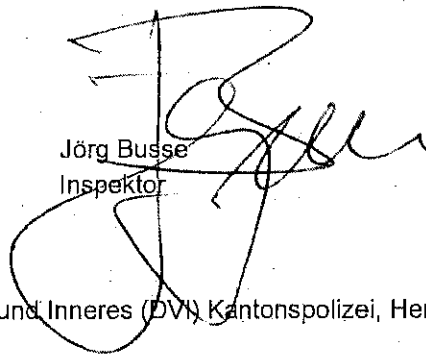
VERORDNUNGEN, MERKBLÄTTER, CHECKLISTEN

Informationen zur Umsetzung können auf dem Internet abgerufen werden:

- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) Art. 12 – 46:
www.admin.ch → Dokumentation → Systematische Sammlung suchen 832.30
- Wegleitung zum Arbeitsgesetz Verordnung 3:
www.seco.admin.ch → Themen → Arbeit → Arbeitnehmerschutz allgemein → rechtliche Grundlagen
- SUVA-Checklisten:
www.suva.ch → suvaPro → Informationsmittel / Publikationen
- Beschreibungsformular für Bauten:
www.ag.ch/awa → Unternehmen → Arbeitnehmerschutz beim Bauen → Planbegutachtungen
- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS):
www.ekas.admin.ch



Thomas Hartmann
Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht



Jörg Busse
Inspektor

Verteiler

Original an Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) Kantonspolizei, Herr Jörg Engel,
Länzert 10, 5503 Schafisheim

Kopie

- Stadt Baden (E-Mail)
- Bauverwaltung Baden (E-Mail)
- BVU, Abteilung für Baubewilligungen BVUAB Nr. 22. 1374
- STRAPAG, Herr Philipp Höfer, philipp.hoefer@strapag.ch (E-Mail)
- Original an Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) Kantonspolizei, Herr Jörg Engel,
joerg.engel@kapo.ag.ch (E-Mail)
- SUVA Pro, Postfach, 6002 Luzern (E-Mail)